



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Cornelia Theler, Leiterin Rechtsdienst Parlamentsdienste  
Stephan C. Brunner, Leiter Sektion Recht BK  
Forum für Rechtsetzung, 29. Juni 2017



# Allgemeines – Rechtsgrundlagen

- Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10): Art. 118 ff.
- Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN; SR 171.13): Art. 25 ff.
- Geschäftsreglement des Ständerates (GRS; SR 171.14): Art. 21 ff.



## Allgemeines – Einreichen von Vorstössen

- Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen: nur während der Session
- Vorstösse von Kommissionen: immer
- Vorstösse richten sich in der Regel an den BR. Es gibt auch Vorstösse an die eidg. Gerichte, die Aufsichtsbehörde der Bundesanwaltschaft und an die Büros der Räte
- Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach dem Einreichen nicht geändert werden



## Allgemeines – Frist für die Beantwortung

- Antwort des BR muss bis zum Beginn der nächsten Session vorliegen
- Bei Kommissionsvorstössen nur, wenn sie einen Monat vor Sessionsbeginn eingereicht wurden
- Vorgehen bei Nichteinhalten der Frist: Information an das Büro und die Urheberin mit Begründung der Verzögerung



# Stellungnahme des Bundesrates: Antragstellung

Richtlinien des BR über die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen:

- Annahme: BR ist bereit, *V vollständig gemäss Wortlaut des Vorstosstexts* zu erfüllen.
- Teilweise Annahme: Wenn der *V in klare, grafisch hervorgehobene Teilforderungen* gegliedert ist.
- Ablehnung mit Abänderungsantrag: Wenn BR *nur einen Teil der Anliegen erfüllen* will.
- Annahme mit Abänderungsantrag: Wenn BR *nur mit Terminvorgabe nicht einverstanden* ist.
- Ablehnung: Alle anderen Fälle.



## Verfahren in den Räten – Traktandierung und Behandlung im Erstrat

- *Vorberatung im Erstrat*: Keine Vorberatung, ausser der Rat oder die zuständige Kommission beschliessen es
- *Traktandierung im Ständerat*: In der Regel in der nächsten Session
- *Traktandierung im Nationalrat*: Privilegierte Behandlung, Freitagssliste, Ergänzung der Tagesordnung (Vorstosslisten pro Departement)
- *Abschreibung* nach 2 Jahren bei Nichtbehandlung



## Verfahren in den Räten – Traktandierung und Behandlung im Zweitrat

- Gibt es nur bei Motionen
- Vorberatung durch zuständige Kommission
- Frist im NR: Motion des SR muss spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Annahme im SR behandelt werden
- Im SR gibt es keine speziellen Fristen



## Verfahren in den Räten Traktandierung und Behandlung im Zweitrat

- Zweitrat kann den Wortlaut der Motion ändern auf Antrag der Kommission oder des Bundesrates
- «Umwandlung in ein Postulat»: Nicht möglich. Der Text der Motion muss in einen Prüfungsauftrag umformuliert werden. Auch ein Prüfungsauftrag kann Gegenstand einer Motion sein
- Differenzenbereinigung: Nach der Abänderung im Zweitrat kann der Erstrat nur noch der Abänderung zustimmen oder die Motion ablehnen





# Erfüllung und Abschreibung

Fristvorgabe für die Erfüllung: Grundsätzlich 2 Jahre

Postulatsberichte: Vorgaben zum Inhalt, Beschluss BR  
(insb. über zu treffende Massnahmen), Publikation

Teilweise Erfüllung und Nichterfüllung von Motionen

Abschreibung:

- Mit Erlassentwurf
- Mit Bericht Motionen und Postulate
- Mit besonderem Bericht



# Hilfsmittel

Roter Ordner, Stichwort Vorstossarten / intervention parlementaire, avis du Conseil fédéral (motion, postulat):

- Vorlagen BR-Anträge
- Richtlinien Stellungnahme BR zu parlamentarischen Vorstössen
- Link für Bezug des Vorstosstexts
- Vorlagen Postulatsberichte / Bericht zur Abschreibung einer Motion

Parlamentswörterbuch [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)